

Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung II	Datum:	02.05.2014
Bearbeiter:	Katja Lorenz	Vorlage Nr.:	2014/439

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Wirtschafts- und Tourismusförderung	Ö	14.05.2014	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N		Entscheidung

Betreff:

EU-Förderperiode 2014 - 2020, u.a. Klimaschutzrichtlinie

Schilderung der Sach- und Rechtslage

Am 01.01.2014 hat die neue EU-Förderperiode begonnen. Diese gilt bis zum 31.12.2020. Die einzelnen Programme mit ihren Förderbedingungen sind aufgrund der anstehenden Europawahlen noch nicht endgültig beschlossen; allerdings sind die Förderfelder mit ihren grundsätzlichen Ausrichtungen bereits vorab bekannt gegeben worden.

Es zeichnet sich ab, dass die Förderrichtlinien stark auf den Klimaschutz abstellen werden. Neben Innovation und sozialen Ansätzen (z.B. Demografieentwicklungen), wird insbesondere die Reduzierung des CO₂-Ausstosses wesentliches Hauptziel werden.

Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln in diesem Bereich wird dann zwingend ein integriertes oder Teil-Klimaschutzkonzept sein. Das hat sich mittlerweile eindeutig herausgestellt.

Die Gremien in Bockhorn haben bereits die Erstellung einer Verkehrskonzeption als auch einer Biomassenpotenzialstudie (3. Änderung des Flächennutzungsplanes) beschlossen. Daneben ist evtl. die Neuerstellung einer Windpotenzialstudie erforderlich, da sich Abstandsregelungen verändert haben und zukünftig ggf. Interesse an weiteren Flächen signalisiert werden könnte.

Alle drei Studien/Konzepte befassen sich inhaltlich mit dem Thema CO₂. Durch Steuerung von Windenergie- und Biomassenanlagenbau sowie veränderte Verkehrskonzepte kann der CO₂-Ausstoss reduziert werden. Dazu ist es erforderlich, diese drei Bausteine möglichst einheitlich anzugehen, da sie das gleiche Ziel erreichen sollen.

Diese drei Konzepte könnten in einem integrierten Klimaschutzkonzept durch ein zu beauftragendes Planungsbüro erarbeitet werden. Durch die zusammengefasste Erstellung des Klimaschutzkonzeptes könnten die drei Bausteine eng miteinander abgestimmt werden.

Für die Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes (IKSK) stellt der Bund eine Förderung von mind. 65 % zur Verfügung; für Gemeinden in der Haushaltssicherung sogar 85

%. Dazu ist eine Bescheinigung der Kommunalaufsicht erforderlich, die dies bestätigt.

Vorsorglich ist bereits ein Förderantrag gestellt worden, da der Antragszeitraum jährlich bis zum 30.04. terminiert ist. Der Antrag inkl. Verfahrensbeschreibung ist in der Anlage beigefügt. Durch die mögliche Förderung kann der Eigenanteil der Gemeinde erheblich reduziert werden.

Mit der Erstellung des IKSK soll ein Planungsbüro beauftragt werden. Dazu ist eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen; die zur Angebotsabgabe aufgeforderten Büros werden sich vor der Sommerpause im Fachausschuss vorstellen.

Finanzielle Auswirkungen

Ca. 85.000 €

HHSt: 511000.4271040, Ansatz 39.000 €

Förderung: 55.250 € (mind. 65 %), Eigenanteil: 29.750 €

Beschlussvorschlag

Zur Erstellung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde Bockhorn wird eine beschränkte Ausschreibung mit mind. 3 qualifizierten Planungsbüros durchgeführt. Diese stellen sich dem Fachausschuss vor der Sommerpause vor.

Meinen

Bürgermeister

Anlagen

Förderantrag Integriertes Klimaschutzkonzept
Verfahrensbeschreibung